

Hygienekonzept für die Kindertagesstätten der Gemeinde Klingenberg

gemäß § 6 Abs. 4 SächsCoronaSchVO vom 26.05.2021

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26.05.2021 und die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 28.05.2021.

Einleitung

Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages grundsätzlich uneingeschränkt.

Eine Betreuung in festgelegten Gruppen ist ab dem 10.06.2021 nicht mehr notwendig. Die Öffnungszeiten können deshalb vollumfänglich angeboten werden.

Mindestabstand 1,5m

Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern, außer zu den im Haushalt lebenden Personen, einzuhalten.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Schulhorten. Dies betrifft allerdings nur die Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit mit den Kindern und den Kindern untereinander.

Das Personal untereinander, Eltern und andere Besucher der Einrichtung haben den Mindestabstand immer und zu jeder Zeit einzuhalten. Da dies im Begegnungsverkehr in den Gängen, Fluren und Treppenhäusern nicht immer möglich ist, haben die Eltern und Besucher generell sowie das Personal in Begegnungssituationen einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Eingeschränkter Zugang zu den Kindertagesstätten / Zutrittsverbot

Gemäß § 23 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist Personen der Zutritt zum Gelände der Kitas untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Eine Ausnahme besteht für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie der sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen.

Zur Information über das Zutrittsverbot wird im Eingangsbereich des Geländes der Kita ein entsprechender Hinweis angebracht.

Der Zugang zu den Gebäuden ist außerdem nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Fieber, Husten, Durchfall/Erbrechen und allgemeines Krankheitsgefühl, gestattet.

Die Einrichtungsleitung kann ein Kind mit Krankheitssymptomen zurückweisen.

Hat der Kinderarzt/Hausarzt oder ärztliche Bereitschaftsdienst entschieden, keinen SARS-CoV-2-Test durchzuführen, bleibt das Kind zwei Tage zur Beobachtung zu Hause. Es darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 48 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinbefinden ist.

Eltern dürfen die Gruppenräume nicht betreten. Ausnahmen bestehen bei der Eingewöhnung.

Hygienische Maßnahmen

Alle Zutrittsberechtigten Personen haben sich unverzüglich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind. Zum Abtrocknen stehen idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung.

Wenn in der Kita das obligate Händewaschen für Eltern nach Betreten der Einrichtung vom Ablauf und den vorhandenen Möglichkeiten schwer umsetzbar ist, kann alternativ eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Dafür wird an einer passenden Stelle ein Desinfektionsmittelspender platziert mit Hinweisen zur sachgerechten Händedesinfektion.

Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich und in sanitären Räumlichkeiten vorgehalten.

Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, werden auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise (Hinweisschildern/-plakate ggf. unter Verwendung von Piktogrammen) hingewiesen.

Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

Die benutzten Räume in den Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig (aller 20 Minuten) für mehrere Minuten ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung zu lüften, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Alle Fenster sind weit zu öffnen – ein dauerhaftes Ankippen ist nicht sinnvoll. Die Lüftung hat unter Aufsicht zu erfolgen, damit durch die geöffneten Fensterflügel keine Gefahrenquellen entstehen.

Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindertageseinrichtungen“ ist zu beachten.

Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume bestehen nicht.

Falls nicht im einrichtungsspezifischen Hygieneplan vorgesehen, werden die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt erweitert:

- besonders wichtig: vermehrtes Händewaschen und die Erstellung eines Hautschutzplanes für Beschäftigte und Kinder
- Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten
- Kontaktflächen: täglich mit dem im Rahmenhygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel reinigen
- Handkontaktflächen: wie bspw. Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden, je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen

- altersgemäße Vermittlung und regelmäßiges Üben (Einführen von Ritualen) der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) – hierzu ist eine vorherige Verständigung im Team notwendig, um gleiche Regeln einzufordern.

Gruppengestaltung

Die Betreuung findet wieder in den gewohnten Gruppen statt. Offene oder teiloffene Betreuungskonzepte können wieder umgesetzt werden. Das pädagogische Personal darf zwischen den Betreuungsgruppen wechseln.

Freiflächen, Sanitär und Gemeinschaftsräume dürfen wieder gemeinsam genutzt werden.

Nachverfolgung von Infektionsketten

Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung standen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu wird ein tägliches Kontaktprotokoll geführt. Auf diesem werden insbesondere die Zusammensetzung der betreuten Gruppen, die betreuenden Erzieher und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung vermerkt.

Außerdem ist die Anwesenheit externer Personen (z. B. Handwerker) auf das Notwendigste zu reduzieren und täglich zu dokumentieren, wenn sich die Person länger als 10 min in der Einrichtung aufhält. Auch diese Personen benötigen einen negativen Corona-Test-Nachweis.

Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden in einem separaten Raum untergebracht. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person wird unverzüglich veranlasst. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

Risikopersonen

Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Organisation der Umsetzung und Einhaltung

Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind.

Die Leitung ist vor Ort für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und gibt bei Kontrollen Auskunft.

Klingenberg, 10.06.2021


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister